

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses (2008-2014) am Dienstag, den 20. April 2010 um 19.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESEND

1. Bürgermeister	Neusiedl Jan	
3. Bürgermeisterin	Nöbel Renate	(ab TOP 21, 19.04 Uhr)
GR - Mitglieder	Altmann Christian	
	Kuny Wolfgang	
	Dr. Paeschke Christine	
	Portenlänger-Braunisch Barbara	
	Reinhart-Maier Ingrid	
	Schmidt Oliver	
	Staehe Katrina	
	Weidenbach Stephan, 2. Bürgermeister (i.V. Sedlmair)	
	Zettel Robert	

ENTSCHULDIGT: Sedlmair Gerhard

VERWALTUNG

Geschäftsleiter	Jobst Dietmar
VFW	Gantner Peter
VFA	Schwarz Karl (zu TOP 21)

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind ordnungsgemäß geladen. Die Zahl der Mitglieder beträgt 10 + 1. Bürgermeister; davon sind die oben aufgeführten Mitglieder erschienen.

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig.

19. Entscheidung über die vorgelegte Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

20. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung vom 16. März 2010

Die oben bezeichnete Niederschrift wird einstimmig angenommen.

**21. Satzung zur Änderung der Gemeindefassung über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald;
Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG**

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie muss in allen Mitgliedsländern der EU umgesetzt werden.

Dazu gehört, dass in allen Normen Beschränkungen der Niederlassung von ausländischen Dienstleistern bzw. der Erbringung von Dienstleistungen durch ausländische Dienstleister ausgeschlossen werden.

Anforderungen an Niederlassung und Ausübung dürfen EU-Ausländer nicht direkt oder indirekt benachteiligen, keine ungerechtfertigten Verfahrensbedingungen stellen oder den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr auf andere Weise ungerechtfertigt hemmen.

Nach der Dienstleistungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichtet, ihr gesamtes dienstleistungsbezogenes Recht (hier die Friedhofssatzung) einer Prüfung auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben der gesamten EU- Richtlinie zu unterziehen.

Bei der Überprüfung der Gemeindefassung über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald wurde festgestellt, dass die Friedhofssatzung teilweise nicht den Bestimmungen der DLR entspricht und angepasst werden muss.

Betroffen ist die Regelung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeit auf dem Waldfriedhof Grünwald, die in § 8 geregelt ist.

Bei dieser Gelegenheit wird auch eine redaktionelle Ergänzung bei § 33 (Nichtzugelassene Gestaltungen bei Grabmalen) vorgeschlagen.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der notwendigen Änderungen / Ergänzungen in der Satzung:

**Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung über die Benützung des
Waldfriedhofes Grünwald**

<u>Bisherige Fassung:</u>	<u>Vorgeschlagene Neufassung:</u>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gewerbliche Arbeiten</p> <p>(1) Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofswart ausgeführt werden.</p> <p>(2) neu (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gewerbliche Arbeiten</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p> <p>(2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die, ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren nach Abs. (1), über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch elektronisch abwickeln. Die Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden entsprechend Anwendung. Hat die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Bewilligung als erteilt. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.</p>

(3) neu (7)

Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchstabe e), dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags, innerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals, durchgeführt werden. Ist der Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt (§ 5 Abs. 2 Satz 2), sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, aber nicht über die Öffnungszeiten des Friedhofes hinaus.

(4) neu (8)

Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) neu (9)

Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ihre Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

(6) neu (10)

Die durch die Gemeinde zur Grabpflege bereitgestellten Gerätschaften (z.B. Handkarren, Spaten, Rechen, Besen etc.), dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.

(3)

Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag hin für konkrete Einzelfälle erteilt.

(4)

Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei den Aufsichtspersonen ausgeführt werden.

(5)

Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(6)

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7)

Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchstabe e), dürfen, **abgesehen von den jährlich wiederkehrenden saison- und feiertagsbedingten Ausnahmen, wie z.B. vor Allerheiligen,** gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags, innerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals, durchgeführt werden. **Ausnahmen dürfen die Öffnungszeiten des Friedhofes nicht überschreiten.**

	<p>Ist der Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt (§ 5 Abs. 2 Satz 2), sind gewerbliche Arbeiten untersagt.</p> <p>(8) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.</p> <p>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.</p> <p>(9) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ihre Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.</p> <p>(10) Die durch die Gemeinde zur Grabpflege bereitgestellten Gerätschaften (z.B. Handkarren, Spaten, Rechen, Besen etc.), dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.</p>
<p><u>Bisherige Fassung:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 33 Nichtzugelassene Gestaltungen</p> <p>Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:</p> <p>a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,</p> <p>b) gewöhnliche unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,</p> <p>c) verputztes und unverputztes Mauerwerk,</p> <p>d) Anstriche und Gemälde auf Grabmalen,</p> <p>e) Glas-, Silber- und Goldbuchstaben, Druck-, Silber-, Gold- und Sandgebläseinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),</p>	<p><u>Vorgeschlagene Neufassung:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 33 Nichtzugelassene Gestaltungen</p> <p>Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:</p> <p>a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,</p> <p>b) gewöhnliche unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,</p> <p>c) verputztes und unverputztes Mauerwerk,</p> <p>d) Anstriche und Gemälde auf Grabmalen,</p> <p>e) Glas- und, Silberbuchstaben, Goldbuchstaben (außer bei schmiedeeisernen Kreuzen), Druck-, Silber-, Gold- und Sandgebläseinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),</p>

<p>f) farbauffällige, weiße bis weißgelbliche oder schwarze Steine,</p> <p>g) polierte oder spiegelnde Steine,</p> <p>h) liegende Platten als Grabmale, die den gesamten Grabhügel abdecken, ausgenommen in der Abteilung für Urnengräber,</p> <p>i) fabrikmäßig hergestellte Serienware. Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird</p>	<p>f) farbauffällige, weiße bis weißgelbliche oder schwarze Steine,</p> <p>g) polierte oder spiegelnde Steine,</p> <p>h) liegende Platten als Grabmale, die den gesamten Grabhügel abdecken, ausgenommen in der Abteilung für Urnengräber,</p> <p>i) fabrikmäßig hergestellte Serienware. Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird</p>
---	---

Der **Verwaltungsausschuss empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat** die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gemeindegesetzgebung über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald **zu beschließen:**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Grünwald folgende

**Satzung zur Änderung der Gemeindegesetzgebung
über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald**

§ 1

Die Gemeindegesetzgebung über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald vom 29.07.1997, in Kraft getreten am 23.08.1997 (GrüAbl. Nr. 34/22.08.1997), zuletzt geändert am 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüAbl. Nr. 18/06.05.2005) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die, ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren nach Abs. (1), über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch elektronisch abgewickelt werden. Die Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden entsprechend Anwendung. Hat die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der

vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Bewilligung als erteilt. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag hin für konkrete Einzelfälle erteilt.
- (4) Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei den Aufsichtspersonen ausgeführt werden.
- (5) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchstabe e), dürfen, abgesehen von den jährlich wiederkehrenden saison- und feiertagsbedingten Ausnahmen, wie z.B. vor Allerheiligen, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags, innerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals, durchgeführt werden. Ausnahmen dürfen die Öffnungszeiten des Friedhofes nicht überschreiten.

Ist der Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt (§ 5 Abs. 2 Satz 2), sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

- (8) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (9) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ihre Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (10) Die durch die Gemeinde zur Grabpflege bereitgestellten Gerätschaften (z.B. Handkarren, Spaten, Rechen, Besen etc.), dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.

2. § 33 erhält folgende Fassung:

Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- b) gewöhnliche unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,
- c) verputztes und unverputztes Mauerwerk,

- d) Anstriche und Gemälde auf Grabmalen,
- e) Glas-und, Silberbuchstaben, Goldbuchstaben (außer bei schmiedeeisernen Kreuzen), Druck-, Silber-, Gold- und Sandgebläseinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),
- f) farbauffällige, weiße bis weißgelbliche oder schwarze Steine,
- g) polierte oder spiegelnde Steine,
- h) liegende Platten als Grabmale, die den gesamten Grabhügel abdecken, ausgenommen in der Abteilung für Urnengräber,
- i) fabrikmäßig hergestellte Serienware.

Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

22. Kindertagesstätte Bavaria Koblde e.V.; Anträge auf Übernahme für notwendige Anschaffungen

Mit Schreiben vom 08.02.2010 und 23.03.2010 hat die Vorstandschaft der Bavaria Koblde e.V. jeweils eine Aufstellung von notwendigen Anschaffungen für die Kindertagesstätte mit der Bitte auf Kostenübernahme vorgelegt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beschaffungen:

- Sicherheitsverkleidung Heizkörper in der Mehrzweckhalle	3.378,62 €
- Schrankenbau für Lagerungsbedarf	1.829,07 €
- Möbelbedarf für die 2. Krippengruppe	2.899,50 €
- Gartenhäuschen	2.207,04 €
- Ergänzung der Garderobeneinrichtung	462,72 €
- Ausstattungsergänzung für Krippengruppen	<u>2.477,30 €</u>

<u>Zwischensumme</u>	(inkl. MwSt.) 13.254,25 €
----------------------	---------------------------

+ ergänzende Möbelausstattungen für Hortbereich (bereits verausgabt)	<u>2.321,55 €</u>
--	-------------------

Gesamtausgaben	<u>15.575,80 €</u>
-----------------------	---------------------------

Alle Anschaffungen wurden durch Schlussrechnung bzw. Angebote nachgewiesen. Der **Verwaltungsausschuß beschließt einstimmig** die Kostenübernahme für notwendige Anschaffungen in der Kindertagesstätte Bavaria Koblde e.V. **in Höhe von insgesamt 15.575,80 €** Die tatsächlichen Ausgaben sind bei Abruf der Mittel durch Rechnungsvorlage (Kopien) nachzuweisen.

23. Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung

Entsprechende Anfragen sind in der Anlage beigefügt.

Ende der Sitzung: 19.35 Uhr
